

Klaus Mußelmann

Bau einer Photovoltaikanlage auf den Fl.-Nr.7250 und 7245 der Gemeinde Lauingen

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) - 01.07.2021



LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22 · 87700 Memmingen
Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de · Web: www.lars-consult.de

LARS
consult

GEGENSTAND

Bau einer Photovoltaikanlage auf den Fl.-Nr.7250 und 7245 der Gemeinde Lauingen
Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) - 01.07.2021

AUFTRAGGEBER

Klaus Mußelmann
Helmeringer Weg 43
89415 Lauingen/Donau

Telefon: 09072 2962

Telefax: 09072 6544

E-Mail: info@gut-helmeringen.de

Web: www.guthelmeringen.de

Vertreten durch: Herr Klaus Mußelmann

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Annika Bauer - B.Eng. Landschaftsarchitektur

Evelyn Ullrich - B.Sc. Biologie

Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe

Memmingen, den 01.07.2021

Annika Bauer

B.Eng. Landschaftsarchitektur

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Lage und Bestand	4
1.3	Methoden	6
2	Wirkung des Vorhabens	6
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	6
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	7
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	8
3	Maßnahmen zur Vermeidung zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionen	8
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	8
3.2	Maßnahmen zur Sicherung	9
4	Bestand sowie Darlegung der betroffenen Arten	9
4.1	ASK	9
4.1.1	Pflanzen	9
4.1.2	Tiere	10
4.2	Weitere Arten	12
5	Fazit - Vermeidungsmaßnahmen	12
6	Literatur und Quellen	12

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Projektgebietes	5
---------------------------------------	---

ANHANG

Anlage 1 - Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Anlage 2 - Relevanzprüfung Lars consult, 01.07.2021

Einleitung

1 Einleitung

Auf Teilen der Flurstücke 7245 und 4250 der Gemarkung Lauingen (Donau) soll eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Die Fläche hat eine Größe von ca. 29.000 m². Im näheren Umfeld des Flurstücks befinden sich weitere Solarfelder und Seen, die durch den Kiesabbau entstanden sind.

Das Büro LARS consult wurde mit der Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Bau der Solaranlagen beauftragt.

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der vorliegenden saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), ermittelt und dargestellt. Darüber hinaus wird bei Bedarf die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Lage und Bestand

Der Vorhabenbereich liegt im Naturraum Donau-Iller-Lechplatten südlich der Donau zwischen Gundelfingen und Lauingen, unweit des Gutes Helmeringen auf ca. 440 m NN. Die geplante neue Photovoltaikanlage soll auf einer Fläche von rund 2,9 ha errichtet werden (Abb. 1). Im näheren Umfeld befinden sich bereits weitere Photovoltaikanlagen und einige Seen. Die Fläche der neuen Photovoltaikanlage wird auf zwei Einzelflächen verteilt.

Bei dem Flurstück 7250 handelt es sich um ein extensiv bewirtschaftetes Grünland mit einem Schotterweg, der das Grünland in zwei Hälften teilt. Im Westen des Flurstücks befindet sich ein See, der durch Bäume und Büsche eingegrünt ist. Im Osten verläuft ein kleiner Graben, der zum Zeitpunkt der Begehung im nördlichen Bereich 5 cm Wasser führte. Im Osten angrenzend befindet sich ein weiterer See, mehrere Äcker und anschließend mehrere Solarfelder. Im Süden grenzen an das Flurstück eine Streuobstwiese, ein See und weitere landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Norden der beiden Flurstücke liegt ein weiterer Baggersee und anschließend ein großes Solarfeld.

Das Flurstück 7245 ist im westlichen Teil ein Acker mit einem kleinen Feldgehölz in der Mitte. Der östliche Bereich des Flurstückes wird als Weide genutzt. Im Westen schließt nach landwirtschaftlich genutztem Acker der Donauauwald an. Im weiteren Umfeld befinden sich im Süden landwirtschaftlich, vorwiegend als Acker genutzte Flächen.

Die Flächen, die für die Photovoltaikanlagen geplant sind, weisen keine Biotope auf. Lediglich im Westen des Flurstücks 7250 ist der Uferbereich als Biotop gekennzeichnet. Der kleine See im Süden auf Flurstück 7250/3 sowie der See im Norden auf Flurstück 7250/1 haben ebenfalls biotopkartierte Uferbereiche.

Auf der Eingriffsfläche selber liegen keine geschützten Gebiete. Der Wald, der in ca. 130 m angrenzt, ist als SAP-Gebiet 7428-471 „Donauauen“, Landschaftsschutzgebiet LSG-00232.01 „Schutz von Landschaftsteilen der Donau-Auen sowie des Speichersees der Staustufe Faimingen“ und als FFH-Gebiet 7428301 „Donau-Auen zwischen Thalvingen und Höchstädt“ ausgewiesen.



Abbildung 1: Lage des Projektgebietes, Teilbereiche der Flurstücke 7250 und 7245, Gemarkung Lauingen (Orange, nicht maßstäblich), sowie Biotope in der Nähe des Untersuchungsgebietes (rot gestreift) Quelle: BayernAtlas, modifiziert

1.3 Methoden

Das methodische Vorgehen orientiert sich an der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des Landesamtes für Umwelt (LfU). Zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums, wird eine Abschichtung durchgeführt. Dazu wird die online-Abfrage des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) zur Arteninformation für das TK-Blatt 7428 Dillingen an der Donau West (Abschichtungskriterium V=Verbreitungsgebiet) durchgeführt¹.

Für die im Verbreitungsgebiet potentiell vorkommenden Arten erfolgte anschließend eine fachgutachterliche Einschätzung der vorhandenen Lebensraumtypen und der Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben (Abschichtungskriterium E=Wirkungsempfindlichkeit). Daraus wird als Übersicht eine Abschichtungstabelle (siehe Anhang) erstellt, die eine vollständige Betrachtung aller planungsrelevanten Arten sicherstellt.

Zusätzlich werden die öffentlich zugänglichen Umweltdaten im Fachinformationssystem Naturschutz (über das FIN-Web²) und die Daten der Artenschutzkartierung (ASK) ausgewertet.

Am 29.04.2021 fand eine Relevanzprüfung vor Ort statt (siehe Anhang 2 Relevanzprüfung).

2 Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Diese müssen im konkreten Vorhaben nicht unbedingt eintreffen.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme: Temporär werden durch die Errichtung der Baustelle sowie zur Materiallagerung Flächen in Anspruch genommen (Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Zufahrten).

Barrierewirkungen/Zerschneidung/Kollisionsrisiko: Während der Bauphase kann es insbesondere für bodengebundene Arten (z. B. Amphibien, Reptilien) zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen. Zudem entstehen vorübergehend lokale Barrierewirkungen für Tiere, wenn bisher zusammenhängende (Biotop-)Flächen durch Ablagerungen wie z. B. Baumaterialien durchschnitten werden.

Lärm- und stoffliche Immissionen, Erschütterungen, Licht, optische Störungen: Baubedingt kommt es durch den Fahrzeug- und Maschineneinsatz zu Lärmemissionen, Erschütterungen, Staubimmissionen sowie zum Ausstoß von Abgasen (Gerüche) und Schadstoffen. Im Falle nächtlicher Bautätigkeiten käme es zu Lichtemissionen. Die Bautätigkeit führt zudem zu optischen Störreizen im Umfeld des

¹ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?lgruppe1=5&lgruppe2=7&nummer=7928&typ=tkblatt&lebensraumSuche=Suche> abgerufen am 13.04.2021

² https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm abgerufen am 13.04.2021

Baufeldes, aufgrund menschlicher Aktivitäten, Fahrzeugverkehr und Baumaschineneinsatz im für ähnliche Baustellen typischen Umfang.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme: Auf der lokal begrenzten Fläche wird durch die Neuversiegelung das Entstehen von neuen Lebensräumen unterbunden. Das betrifft vor allem die Bereiche unter dem Trägergerüst. Hier kann sich keine neue Vegetation entwickeln. Die einzelnen Flächen zwischen den Solarplatten sind zu klein um eine entsprechende Artenvielfalt zu entwickeln.

Auswirkungen auf Fledermäuse: Unter einigen Experten wird vermutet, dass die Solarflächen in der Nähe von Gewässern eine anziehende Wirkung auf Fledermäuse haben. Es kann sein, dass sie die Glasflächen für Wasser halten und versuchen auf den Flächen zu trinken. Bei einer Untersuchung von Auswirkungen durch PV-Anlagen auf die Umwelt wurden keinerlei tote Fledermäuse unter den Anlagen gefunden und keinerlei Hinweise deuteten darauf hin, dass die Fledermäuse sich von den Solarplatten angezogen fühlten (Herden at al. 2009, S. 62).

Auswirkungen auf Vögel: Bei Vögeln wurde mehrmals beobachtet, dass die Spiegelfläche sogenannte Spiegelgefechte auslöst. Besonders territoriale Vögel, attackieren ihr Spiegelbild auf den Solarplatten. Dieses Verhalten hat in der Regel jedoch keine negativen Auswirkungen auf die einzelnen Individuen (Herden at al. 2009, S. 129). Eine weitere Gefahr für die Vögel besteht darin, dass vor allem Kleinvögel die spiegelnde Oberfläche weniger wahrnehmen und so mit der Fläche zusammenstoßen können. Dieser Aufprall führt nicht selten zum Tod. Dieser Effekt tritt hauptsächlich bei senkrecht installierten Solarplatten auf. Aus diesem Grund wird eine waagrechte Anbringung der Solarplatten empfohlen. Denn hier ist der Zusammenstoß kaum gegeben (Schweizer Vogelwarte 2021). Oft wird angegeben, dass Wasservögel die Solarfelder für Wasserflächen halten könnten und dann darauf versuchen zu landen. Auf Grund der oft schwerfälligen Starts, wäre ein Start von den Solarplatten nicht mehr möglich. Bei einer Untersuchung von PV-Anlagen in der Nähe von großen Gewässern wurde festgestellt, dass keine der überfliegenden Arten sich durch die PV-Anlage ablenken ließ (Herden at al. 2009, 63 f.; BMU 2007). In keinem der vorhandenen Fachbeiträge konnte eine konkrete Störung der Vögel durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen festgestellt werden.

Auswirkungen auf Insekten: Bei Insekten soll es laut verschiedenen Experten, genauso wie bei den Fledermäusen, Probleme mit der Wasserimitation geben. Sie sollen durch die Flächen angezogen werden und können dadurch zu Schaden kommen. Die Fortpflanzung wird ebenfalls beeinträchtigt, da einige Individuen ihre Eier auf der den Modulen ablegen. Hier konnte bei der Untersuchung von Auswirkungen durch PV-Anlagen auf Insekten kein eindeutiges Ergebnis erzielt werden (Herden at al. 2009, S. 68). PV-Anlagen, die in Gebieten mit nachweislichen Vorkommen von besonders streng geschützten Arten (beispielsweise Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer) geplant werden, sollten nicht installiert werden (NABU 2021).

Auswirkungen auf Säugetiere und Kleintiere, u.a. Amphibien: Durch die Einzäunung können Wanderbarrieren entstehen.

Auswirkungen auf den Boden: Durch das Überbauen der Fläche mit den Modulen ändert sich die Beschattung des Bodens. Dadurch verlieren Lebewesen, die auf sonnenexponierte Standorte angewiesen sind ihren Lebensraum. Darüber hinaus führt die Überbauung zu einem veränderten Niederschlag auf dem Boden. Damit verändert sich der Bodenwasserhaushalt. Das führt besonders unter den Modulen zu einer oberflächigen Austrocknung des Bodens. Dadurch kann sich die Artenzusammensetzung deutlich verändern. Durch Starkregen der an den Solarplatten nach unten fließt und unten punktuell den Bodentriefft kann es zu stärkeren Erosionen am Boden kommen. Dies tritt vermehrt bei Hanglagen oder bei Böden mit geringer Versickerung rate auf.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Beim fortlaufenden Betrieb und den damit verbundenen Wartungsarbeiten kann es zu Beunruhigungen auf der Fläche und den benachbarten Flächen kommen. Störungen bei Reparaturen sind mit einer größeren Beeinträchtigung zu bewerten, als die Störungen die durch die Bewirtschaftung entstehen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionen

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung werden empfohlen, um Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

V1: Vermeidung von Eingriffen in die Bestandsgehölze innerhalb der Ackerfläche und der Randbereiche. Gegebenenfalls Sicherung durch Bauzäune bzw. Markierungen während der Bauphase

V2: Um die bestehenden Wanderkorridore entlang dem Gehölz nicht zu stören, sind die Bauarbeiten während der Aktivitätsphase der Fledermäuse (April bis September) auf die Tageszeiten zu beschränken. Vermeidung der nächtlichen Ausleuchtung der Baustelle.

V3: Durchgängige Einzäunung der PV-Anlagen für Kleintiere, insbesondere Amphibien. Der Zaun ist ohne Sockelmauern und mit einem Abstand von mind. 20 cm über dem Gelände zu errichten.

V4: Errichtung der PV-Anlage außerhalb der Vogelbrutphase um Störungen und Brutaufgaben zu vermeiden. Baumaßnahmen sind ausschließlich zwischen 1. September und 1. März durchzuführen. Gehölzfällungen/-rodungen dürfen ausschließlich zwischen 1. Oktober und 29. Februar durchgeführt werden. Sollten wider Erwarten Baumaßnahmen in der Brutperiode notwendig werden, ist durch

Fachpersonal zu überprüfen, ob Brutvögel betroffen sind. Gegebenenfalls ist mit den Baumaßnahmen bis zum Ende der jeweiligen Brut zu warten.

V5: Verhinderung der Entstehung von ephemeren Kleingewässern als Laichhabitate für die Kreuzkröte während der Bauphase

3.2 Maßnahmen zur Sicherung

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden nach aktuellem Planungsstand für nicht notwendig erachtet.

4 Bestand sowie Darlegung der betroffenen Arten

4.1 ASK

Innerhalb der Flächen, die für die Photovoltaikanlagen überplant wurden, liegt auf dem Flurstück 7250 ein ASK-Fundpunkt von 1995. Hier wurden zwei Neuntöter brütend festgestellt (74280243). 1993 wurde am Rand des großen Sees auf Flurstück 7250 25 Seefrösche und 20 Teichfrösche festgestellt (74280097). In dem südlich angrenzenden See wurden 1993 20 Seefrösche und 20 Teichfrösche festgestellt (74280096). Im nördlich angrenzenden See wurden 1993 zwei Haubentaucher, wahrscheinlich brütend, eine große Pechlibelle, ein Laubfrosch, 10 Seefrösche und 10 Teichfrösche nachgewiesen (74280099). Im weiteren Umfeld befinden sich weitere Nachweise von vor 2000. Aktuellere ASK-Nachweise liegen nicht vor. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die folgenden Ausführungen ist der Bericht zur Relevanzprüfung sowie die Abschichtungstabelle (siehe Anhang) zu beachten.

4.1.1 Pflanzen

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schadungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Untersuchungsgebiet kann das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV ausgeschlossen werden, da entweder geeignete Lebensräume fehlen oder die Arten im Verbreitungsraum natürlicherweise nicht vorkommen.

4.1.2 Tiere

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Mögliche Beeinträchtigungen durch anlagenbedingte Reflexionen der PV-Module wurden in Kap. 2.2 abgehandelt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf geschützte Arten sind durch Reflexionen entsprechend der vorhandenen Fachliteratur nicht zu erwarten.

4.1.2.1 Vögel

Entsprechend der Relevanzprüfung und Abschichtungstabelle (siehe Anhang) wird für keine der potentiell betroffenen Arten eine Eingriffsrelevanz prognostiziert.

Auf der Eingriffsfläche selbst sind keine potentiellen Bruthabitate vorhanden. Für Offenlandbrüter wie Feldlerche, Wiesenschafstelze oder Wachtel ist die Kammerung durch die angrenzenden vertikalen Gehölzstrukturen zu stark ausgeprägt. Für das Rebhuhn sind gegenwärtig zu wenige Extensivstrukturen wie Säume entlang von Wegrändern und Gehölzen vorhanden.

Die Eingriffsfläche kann lediglich von verschiedenen Vögeln zur Nahrungssuche genutzt werden. Diese sind: Turmfalke, Sperber, Schwarzmilan, Rotmilan, Mäusebussard und Habicht. Da es sich aber um keine essentiellen Nahrungshabitate handelt und im weiteren Umfeld großflächig Acker- und Grünlandflächen als geeignete Nahrungshabitate vorhanden sind, kann eine essentielle Funktion der Vorhabenfläche für diese Arten ausgeschlossen werden. Daher ist von keiner Betroffenheit dieser Arten auszugehen.

In den Gehölzen rund um die beiden Flurstücke können als Brutvögel die Dorngrasmücke, der Feldsperling, der Gelbspötter, die Goldammer und der Neuntöter (siehe auch ASK-Nachweis 74280243 von 1995) nicht ausgeschlossen werden. Da in die Gehölze nicht eingegriffen wird und somit kein potentieller Lebensraum zerstört wird, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Arten auszugehen (siehe V1). Als Vermeidungsmaßnahme (siehe V4) sollte mit dem Bau außerhalb der Reviergründungs- und Eiablagephase begonnen werden, um die Vögel nicht in dieser störungssensiblen Phase zu beeinträchtigen.

Auf den angrenzenden Gewässern sind Vorkommen von Haubentaucher, Höckerschwan und Teichhuhn nicht auszuschließen. Da weder in die Uferbereiche, noch in den See eingegriffen wird und somit kein potentieller Lebensraum zerstört wird, ist von keiner Betroffenheit der Arten auszugehen. Als Vermeidungsmaßnahme sollte mit dem Bau außerhalb der Reviergründungs- und Eiablagephase begonnen werden, um die Vögel nicht in dieser störungssensiblen Phase zu beeinträchtigen (V4).

Auf der Fläche kann das Vorkommen von Allerweltarten nicht ausgeschlossen werden. Darunter versteht man allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten (z.B. Amsel, Rotkehlchen, Grünfink, Mönchsgrasmücke), bei denen die Verbotstatbestände des BNatSchG §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 bei üblichen Eingriffen im Regelfall nicht ausgelöst werden, da die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht wird und der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert wird³.

4.1.2.2 Fledermäuse

Laut online-Abfrage kann der Vorhabenbereich für mehrere Fledermausarten (siehe Abschichtungstabelle) als Nahrungsraum potentiell relevant sein. Quartierpotential ist nicht vorhanden.

Wie bereits für die Vögel beschrieben, gilt auch für die Fledermäuse, dass im weiteren Umfeld großflächig Ackerflächen und Grünland als geeignete Nahrungshabitate vorhanden sind. Zudem finden die Fledermäuse im Umfeld der Seen (Wasser- und Uferflächen) sehr gut geeignete Nahrungshabitate. Deshalb ist von keiner essentiellen Funktion der Vorhabenfläche und von keiner Betroffenheit für diese Arten auszugehen.

Um die Funktion vorhandener Leitstrukturen nicht zu beeinträchtigen, sind Eingriffe in die Bestandsgehölze zu vermeiden (V1). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten während der Aktivitätsphase der Fledermäuse (April bis September) auf die Tageszeiten zu beschränken und eine nächtliche Ausleuchtung der Baustelle ist zu vermeiden (V2).

4.1.2.3 Amphibien

Da in Gewässer nicht eingegriffen wird, ist für die meisten Amphibienarten mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Um durch die Einzäunung der PV-Anlage Wanderbarrieren zu

³ vgl. Arbeitshilfe „Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des LfU, Seite 10

verhindern, ist V3 (durchgängige Einzäunung der PV-Anlagen für Kleintiere, insbesondere Amphibien) zu beachten.

Die Kreuzkröte kann dagegen in ephemeren Kleingewässern in Ackerflächen nach Starkregenfällen im Untersuchungsraum auftreten. Daher ist baubedingt darauf zu achten, dass während der Bauphase keine Pfützen entstehen, die als Laichgewässer dienen können. Diese sind während der Bauphase unmittelbar nach Regenfällen zu verfüllen (V5).

4.2 Weitere Arten

Laut online-Abfrage, ASK-Auswertung sowie nach Ortseinsicht (siehe Relevanzprüfung im Anhang), ist das Auftreten weitere artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht zu erwarten.

5 Fazit - Vermeidungsmaßnahmen

Die Verbotstatbestände des Anhang IV der FFH-Richtlinie, der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen, werden nicht erfüllt. Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen (V1 – V5).

6 Literatur und Quellen

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. S.116

HERDEN, CHR., RASSMUS J. & B. GHARADJEDAGHI (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen – Endbericht. BfN-Skripten 247. 268 S. plus Anhang.

NABU (2021): Der naturverträgliche Ausbau der Photovoltaik Nutzung von Solarenergie in urbanen und ländlichen Räumen, auf Dächern und in der Fläche – Infopapier 28 S.

SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & SCHWEIZER VOGELSCHUTZ svS – Birdlife Schweiz: Merkblätter für die Vogelschutzpraxis: Vogelkiller Glas. Internetpublikation https://www.vogelwarte.ch/assets/files/publications/upload2017/schmid_2012_voegel_glas_licht_de.pdf - aufgerufen am 14.07.2021

SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & SCHWEIZER VOGELSCHUTZ svS – Birdlife Schweiz Merkblätter für die Vogelschutzpraxis: Spiegelfechter https://www.vogelwarte.ch/downloads/files/voegel/ratgeber/probleme/mb_spiegelfechter_de_2012.pdf - aufgerufen am 14.07.2021